

Gesellschaftsvertrag

der

**Ebert Erneuerbare Energien
Windpark Elbe-Steinlah Finanzierung GmbH & Co. KG**

vom 11.01.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma, Sitz	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung	3
§ 5 Gesellschafter, Einlagen.....	3
§ 6 Geschäftsführung und Vertretung.....	5
§ 7 Vergütung und Kostenersatz	5
§ 8 Gesellschafterbeschlüsse.....	6
§ 9 Jahresabschluss, Berichte.....	7
§ 10 Gesellschafterkonten.....	7
§ 11 Ergebnis- und Vermögensbeteiligung.....	8
§ 12 Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, Ausschüttungen	8
§ 13 Kontrollrechte der Gesellschafter.....	9
§ 14 Verfügungen über Beteiligungsrechte.....	9
§ 15 Ausscheiden von Gesellschaftern.....	9
§ 16 Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters.....	10
§ 17 Auflösung der Gesellschaft.....	12
§ 18 Haftung und Verjährung.....	12
§ 19 Schlussbestimmungen	12

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Ebert Erneuerbare Energien Windpark Elbe-Steinlah Finanzierung GmbH & Co. KG

2. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Cremlingen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, insbesondere die Überlassung von Kapital zur Nutzung aufgrund verschiedener Rechtsverhältnisse (z.B. in Form von Darlehen oder Beteiligungen), soweit die Kapitalüberlassung der Finanzierung von Windpark- oder Solarprojekten dient.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und zweckmäßig erscheinenden Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung im Handelsregister und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Die Gesellschafter können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2053, kündigen. Die Kündigung hat durch ein an die persönlich haftende Gesellschafterin gerichtetes Einschreiben zu erfolgen; der persönlich haftenden Gesellschafterin wird hierfür Empfangsvollmacht von allen Gesellschaftern erteilt. Die Kündigung eines Gesellschafters hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sondern der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus.

§ 5

Gesellschafter, Einlagen

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist die **Ebert Erneuerbare Energien Windkraft Verwaltungsgesellschaft mbH**, Feldbergstraße 10, 38162 Cremlingen (Amtsgericht

Braunschweig, HRB 206271). Sie leistet keine Einlage und ist somit am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und hat kein Stimmrecht.

2. Kommanditistin ist die

Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG, Feldbergstr. 6a, 38162 Cremlingen (Amtsgericht Braunschweig, HRA 201454)

mit einer Pflichteinlage (im Folgenden „Einlage“ genannt) von **EUR 10.000,-**.

Die Pflichteinlage entspricht der ins Handelsregister einzutragenden Haftenlage.

3. Die Mindesteinlage eines Kommanditisten beträgt EUR 5.000,-; höhere Einlagen sollen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.
4. Die Kommanditisten sind verpflichtet, der persönlich haftenden Gesellschafterin in notariell beglaubigter Form eine unwiderrufliche Registervollmacht, die über den Tod des Kommanditisten hinaus Gültigkeit behält, zu erteilen. Die Kosten der notariellen Beglaubigung trägt der jeweilige Kommanditist selbst. Gemäß dieser Registervollmacht bevollmächtigt jeder Gesellschafter die persönlich haftende Gesellschafterin, die Anmeldung der Eintragung der Kommanditbeteiligung sowie alle späteren Anmeldungen zum Handelsregister unbeschränkt vorzunehmen. Hierzu gehören insbesondere der Beitritt und der Austritt aus der Gesellschaft, die Abgabe etwaiger Abfindungserklärungen im Falle der Anteilsübertragung gegenüber dem Registergericht abzugeben, die Anmeldung der Herabsetzung der Einlage zum Handelsregister, die Anmeldung des Beitritts und Austritts sowie der Erhöhung und Herabsetzung der Einlagen anderer Gesellschafter und die Vornahme gesetzlich vorgesehener Anmeldungen zum Handelsregister hinsichtlich der Gesellschafter.
5. Im Außenverhältnis wird die Beteiligung der Kommanditisten erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister wirksam. Bis zur Eintragung im Handelsregister wird ihre Beteiligung als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung in Höhe ihrer einzuzahlenden Pflichteinlage behandelt, die sich nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages richtet.
6. Sobald die Kommanditeinlage (Pflichteinlage) voll geleistet ist, sind die Gesellschafter zu einem Nachschuss nicht verpflichtet. Eine Nachschussverpflichtung über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus kann ohne Zustimmung aller Gesellschafter auch nicht durch einen den Gesellschaftsvertrag ändernden Beschluss begründet werden.

Die Haftung eines Kommanditisten ist im Außenverhältnis auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme beschränkt. Nach Eintragung der Haftsumme im Handelsregister und Einzahlung der Haftenlage erlischt die Haftung im Außenverhältnis.

7. Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Insbesondere ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, die Haftung und Geschäftsführung von weiteren Gesellschaften zu übernehmen.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist nur die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie haftet bei der Ausübung der Geschäftsführung gegenüber den Mitgesellschaftern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit und ihre Organe sind für alle Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie kann sich fachkundiger Dritter als Geschäftsbesorger bedienen.

2. Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht können der persönlich haftenden Gesellschafterin nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entzogen werden.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, den Abschlussprüfer der Gesellschaft zu benennen und zu beauftragen.
4. Die Befugnis der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes mit sich bringt. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB ist ausgeschlossen.
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf zu Rechtshandlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erheblich hinausgehen und für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt insbesondere für:
 - a) Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlichen Teilen davon;
 - b) die Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften.
 - c) Aufnahme von Krediten und sonstigen Finanzierungsmaßnahmen oberhalb von 50.000,00 EUR.

§ 7

Vergütung und Kostenersatz

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält alle Kosten, die ihr im Rahmen der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft entstehen, ersetzt, auch dann, wenn kein Gewinn erzielt wird. Sofern durch einschlägige Gesetze, Rechtsverordnungen oder behördliche Anweisungen der persönlich haftenden Gesellschafterin oder dem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin Aufwendungen entstehen, um weiter als Geschäftsführung fungieren zu können, so gehören diese Kosten zu den notwendigen Auslagen der persönlich haftenden Gesellschafterin.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung in Höhe von 500,- EUR.
3. Die Vergütungen sind jeweils zuzüglich ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu zahlen.

4. Weitergehende Leistungen Dritter, wie z. B. Buchhaltung,- Steuer-, Rechtsberatungskosten und/oder Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses und/oder die Jahresabschlussprüfung, etc. werden von der Gesellschaft getragen.
5. Die Vergütung gemäß Ziffer 2 ist jedes Jahr zum 1.7. eines Jahres in einer Summe zu zahlen. Im Übrigen erfolgt der Ausgleich von Kosten nach Rechnungsstellung durch die Komplementärin.
6. Eine weitergehende Beteiligung der persönlich haftenden Gesellschafterin am Ergebnis der Gesellschaft besteht nicht.
7. Die Vergütungen gemäß Ziffer 1 und 2 sind unabhängig vom Ergebnis der Gesellschaft zu zahlen und stellen handelsrechtlich Aufwand dar.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Gesellschafter haben je EUR 1.000,00 ihres festen Kapitalkontos eine Stimme.
2. Wenn sich sämtliche stimmberechtigten Gesellschafter damit einverstanden erklären, können nicht anwesende Gesellschafter
 - a) an einer Gesellschafterversammlung telefonisch oder per Videokonferenz teilnehmen und ihre Stimme abgeben oder
 - b) zur nachträglichen schriftlichen (einschließlich in Textform, § 126b BGB, erforderlichen) Stimmabgabe zugelassen werden.
3. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche stimmberechtigten Gesellschafter mit dem Beschlussinhalt oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Einverständniserklärungen und Stimmabgaben können in diesen Fällen schriftlich (einschließlich in Textform, § 126b BGB), telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden vom Geschäftsführer der Komplementärin in einem von ihm zu unterzeichnenden Protokoll festgestellt. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Gesellschaftern unverzüglich per E-Mail zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung schriftlich mit Begründung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin Einsprüche gegen das Protokoll geltend gemacht werden. Über die Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
4. Jeder Gesellschafter kann sich bei Beschlüssen der Gesellschafter auf Grund schriftlicher (einschließlich in Textform, § 126b BGB, erteilter) Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter, einschließlich der Komplementärin, oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person vertreten lassen oder seine Stimme vorab in Textform (§ 126b BGB) übermitteln (Stimmbotschaft).
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen oder dieser Gesellschaftsvertrag andere Mehrheitserfordernisse vorsieht. Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich einer Kapitalerhöhung, und über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 100% der abgegebenen Stimmen.

6. Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe dieses Vertrages über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließen insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - c) den Ausschluss eines Gesellschafters;
 - d) den Entzug der Vertretungsmacht und Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin gem. § 6 Ziffer 2;
 - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - f) die Verwendung des Jahresergebnisses und Entnahmen/Liquiditätsausschüttungen;
 - g) Auflösung der Gesellschaft;
 - h) Zustimmung zum Verkauf von Gesellschaftsanteilen

6. Fehlerhafte Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb eines Monats seit Absendung der Niederschrift durch Klage bei dem zuständigen Gericht angefochten werden.

§ 9

Jahresabschluss, Berichte

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Sondervergütungen, insbesondere die Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin und Zinsgutschriften, sind als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.
2. Über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle wird die persönlich haftende Gesellschafterin den Gesellschaftern berichten.
3. Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter (z. B. Zinsen auf die Finanzierung der Kommanditeinlage) sind der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zum 28. Februar des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist und nur gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen.

§ 10

Gesellschafterkonten

1. Für jeden Kommanditisten werden folgende Eigenkapital-Konten geführt:
 - a) Kapitalkonto I (Festeinlagekonto):
Die Festeinlage des Gesellschafters wird auf dem Kapitalkonto I geführt, zu dessen Lasten keine Entnahmen möglich sind. Die Kapitalkonten I sind unveränderlich und maßgebend für das Stimm- und Entnahmerecht, für die Ergebnisverteilung, für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben.
 - b) Kapitalkonto II (Rücklagenkonto):
Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto II als Rücklagenkonto geführt, auf dem die dem Gesellschafter zustehenden, jedoch nicht entnahmefähigen Gewinnanteile gebucht werden. Differenzbeträge zwischen Sacheinlage und Kapitalanteil werden ebenfalls auf diesem Konto gebucht.

- c) Kapitalkonto III (Verlustvortragkonto):
Für jeden Gesellschafter wird darüber hinaus ein Kapitalkonto III geführt, auf dem die Verluste verbucht werden. Gewinne werden vor der Verbuchung auf Kapitalkonto II oder dem Privatkonto auf diesem Konto verbucht, bis ein negativer Saldo auf diesem Konto ausgeglichen ist.
2. Darüber hinaus wird ein Privatkonto (Darlehenskonto) geführt. Auf diesem werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen und jeglicher sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht.
 3. Die Einlagen aller Gesellschafter auf den Kapitalkonten I bis II sowie auf dem Privatkonto werden nicht verzinst.

§ 11

Ergebnis- und Vermögensbeteiligung

1. Am Vermögen und am Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter in dem zum 31. Dezember des betreffenden Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt.
2. Einem Gesellschafter werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn diese die Pflichteinlage übersteigen. Zum Ausgleich eines Verlustvortragkontos sind die Gesellschafter weder gegenüber der Gesellschaft noch untereinander verpflichtet.

§ 12

Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, Ausschüttungen

1. Aus dem Liquiditätsüberschuss der Gesellschaft ist nach dem Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung eine angemessene Liquiditätsreserve insbesondere zur Sicherstellung der Zins- und Tilgungsleistungen und mindestens in der von den finanzierenden Kreditinstituten geforderten Höhe zu halten.
2. Über die Verwendung des nach Bildung der Liquiditätsreserve gem. Ziffer 1 verbleibenden Liquiditätsüberschusses entscheidet die Gesellschafterversammlung. Ausschüttungen an die Gesellschafter erfolgen im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten.
3. Auszahlungen erfolgen in Euro auf ein vom Gesellschafter benanntes Konto. Der Gesellschafter hat eventuelle Kosten zu tragen, die der Gesellschaft entstehen, wenn die Bankverbindung des Gesellschafters nicht in der Bundesrepublik Deutschland ist und deshalb z.B. Gebühren für Überweisungen ins Ausland entstehen.
4. Soweit die Ausschüttungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Hafteinlagen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Hafteinlage eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB).

§ 13

Kontrollrechte der Gesellschafter

1. Die Gesellschafter sind berechtigt, selbst oder auf ihre Kosten durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person die Bücher und Papiere der Gesellschaft am Sitz der Gesellschaft nach Ankündigung mit angemessener Frist einsehen zu lassen.
2. Das Kontrollrecht nach § 166 Abs. 3 HGB bleibt unberührt. Jeder Gesellschafter kann dieses Recht auch auf seine Kosten durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person ausüben lassen.

§ 14

Verfügungen über Beteiligungsrechte

1. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin abtreten.
2. Jeder Gesellschafter kann ferner seine Rechte sowie einzelne (ihm im Verhältnis zur Gesellschaft unmittelbar zustehende) Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis zur Absicherung eines Kredits, den er ganz oder teilweise zur Finanzierung seiner Kommanditeinlage aufnimmt, abtreten oder verpfänden. Jede sonstige Verfügung über diese Rechte, insbesondere jede sonstige Belastung und die Begründung von Unterbeteiligungen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die darüber nach billigem Ermessen zu entscheiden hat.
3. Abweichend von Ziffer 1 ist die persönlich haftende Gesellschafterin jederzeit ohne Zustimmung der Mitgesellschafter berechtigt, ihre Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten auf eine eintrittsbereite neue persönlich haftende Gesellschafterin zu übertragen, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin die gleiche Rechtsform aufweist, ihr Stammkapital eingezahlt ist und sie derselben Firmengruppe angehört wie die übertragende und ausscheidende persönlich haftende Gesellschafterin. Die Kosten dieser Übertragung trägt die ausscheidende persönlich haftende Gesellschafterin.

§ 15

Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Ein Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a) er die Kommanditbeteiligung wirksam gekündigt hat,
 - b) in die Kommanditbeteiligung oder in einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung, aufgehoben wird,
 - c) über das Vermögen des Kommanditisten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - d) der Kommanditist gemäß Ziffer 2 oder Ziffer 3 aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Gesellschafter aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von

30 Tagen seine Pflichteinlage nicht oder nicht vollständig leistet oder seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt. Der Gesellschafter ist an dem von der Gesellschaft erzielten Ergebnis in diesem Fall nicht beteiligt.

- Ein Gesellschafter kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise trotz schriftlicher Abmahnung seine sonstigen Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und den anderen Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Gesellschafter unzumutbar geworden ist.

Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Er ist jedoch anzuhören, wenn er an der Gesellschafterversammlung, in der über seinen Ausschluss Beschluss gefasst werden soll, teilnimmt.

- Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der Gesellschaftsanteil des ausgeschiedenen Gesellschafters wächst den Gesellschaftsanteilen der verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten zu, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Der ausscheidende Gesellschafter ist gemäß den Bestimmungen des § 16 abzufinden.
- Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, in Höhe der Kommanditbeteiligung des Ausscheidenden einen oder mehrere Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen, die den Kommanditanteil bzw. Teilkommanditanteile übernehmen. Ferner umfasst die Vollmacht auch die Berechtigung, anstelle der Neuaufnahme entsprechende Darlehen für die Gesellschaft aufzunehmen, um das Auseinandersetzungsguthaben auszahlen zu können.
- Liegt in der persönlich haftenden Gesellschafterin ein Ausscheidungsgrund nach § 131 Abs. 3 HGB vor, so bedarf es zusätzlich eines Gesellschafterbeschlusses über den Ausschluss, der mit einfacher Mehrheit zu fassen ist. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam, soweit eine weitere persönlich haftende Gesellschafterin vorhanden ist oder sobald eine weitere persönlich haftende Gesellschafterin bestellt worden ist.
- Jeder Ausschluss ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin gegenüber dem Auszuschließenden schriftlich per Einschreiben Rückschein an die zuletzt bekanntgegebene Adresse zu erklären. Der Ausschluss wird mit Zugang dieser Mitteilung wirksam.

§ 16

Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters

- Soweit keine andere Regelung getroffen ist, erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung, die sich nach dem wirklichen Werte seiner Gesellschaftsbeteiligung richtet.

Dieser Wert wird anhand einer nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, die die vorhandenen stillen Reserven sowie notwendige Rückstellungen und Risiken berücksichtigt, ermittelt; ein etwaiger Firmenwert bleibt außer Ansatz. Scheidet der Gesellschafter zum Schluss eines Kalenderjahres aus, ist der Jahresabschluss zum 31. Dezember der Auseinandersetzungsbilanz zugrunde zu legen; anderenfalls ist der Jahresabschluss zum 31. Dezember des Jahres, welches dem Zeitpunkt des Ausscheidens

voranging, Grundlage für die Auseinandersetzungsbilanz. Der ausscheidende Gesellschafter erhält als Abfindung mindestens einen Betrag in Höhe der Salden seiner Gesellschafterkonten.

Bilanzberichtigungen aufgrund steuerlicher Außenprüfungen haben auf die Abfindung keinen Einfluss.

2. Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 15 Ziffer 2 aus der Gesellschaft aus, so ist er an dem Ergebnis, das die Gesellschaft während der Investitionsphase erzielt, nicht beteiligt und er hat an die Gesellschaft zur Deckung der mit seinem Beitritt zur Gesellschaft verbundenen Kosten einen Betrag in Höhe von 10 % des Nominalbetrags seiner gezeichneten Einlage zu zahlen. Hat dieser Gesellschafter einen Teil seiner Einlage geleistet, so erhält er spätestens binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden, diesen Teil seiner Einlage, gekürzt um den Kostenbeitrag gem. Satz 2 zurück.
3. Scheidet ein Gesellschafter gem. § 15 Ziffer 1 b) und c) oder gem. § 15 Ziffer 3 aus, so erhält er eine Abfindung, die sich nach den Salden seiner Gesellschafterkonten richtet.
4. Scheidet ein Gesellschafter nicht mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus, nimmt er am Ergebnis des dann laufenden Geschäftsjahres und am Ergebnis der bei seinem Ausscheiden noch schwebenden Geschäfte nicht mehr teil.
5. Die Ermittlung des Abfindungsguthabens des ausscheidenden Gesellschafters ist auf seine Kosten vom Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater der Gesellschaft vorzunehmen.

Die Auseinandersetzungsbilanz wird mit Ablauf von drei Monaten seit Absendung derselben an die zuletzt bekannte Anschrift des ausscheidenden Gesellschafters verbindlich, es sei denn, dass er innerhalb dieser Frist schriftlich bei der persönlich haftenden Gesellschafterin Einspruch gegen die Auseinandersetzungsbilanz erhebt. In diesem Falle erfolgt die Auseinandersetzungsbilanz für sämtliche Beteiligten verbindlich durch einen von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennenden Wirtschaftsprüfer, sofern sich die Beteiligten nicht auf eine andere sachverständige Person verständigen.

Die Kosten der Ermittlung des Abfindungsguthabens durch den Sachverständigen sind dann von der Gesellschaft und dem ausscheidenden Kommanditisten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO zu tragen.

6. Das Abfindungsguthaben gemäß Ziffer 1 bzw. 3 ist in sechs gleichen aufeinander folgenden Halbjahresraten zu bezahlen, deren erste ein Jahr nach dem Ausscheiden fällig wird. Das Abfindungsguthaben ist mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 Abs. 2) p. a. zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der nächsten Abfindungsrate fällig.

Die Gesellschaft kann die Stundung des Auseinandersetzungsguthabens über die vorstehend genannten Zeiträume hinausgehend verlangen, wenn durch die Auszahlung die Liquidität der Gesellschaft nachhaltig gefährdet wird. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, das Abfindungsguthaben vorzeitig auszuzahlen.

Eine Sicherheitsleistung für das Abfindungsguthaben oder eine Haftungsbefreiung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern kann der ausscheidende Gesellschafter nicht verlangen. Die

Gesellschaft hat den ausscheidenden Kommanditisten jedoch von der Inanspruchnahme für Gesellschaftsschulden freizuhalten.

7. Die Änderung der in Ziffer 1 bis 6 getroffenen Abfindungsregeln bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von mindestens 100 % der abgegebenen Stimmen.

§ 17

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft tritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowie dann in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung mit einer Mehrheit von mindestens 100 % der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Auflösung der Gesellschaft nicht verändert.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu veräußern und den nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibenden Liquidationsüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalkonten auszu zahlen.

§ 18

Haftung und Verjährung

Die Gesellschafter untereinander sowie die Gesellschafter im Verhältnis zur Gesellschaft haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter untereinander verjähren innerhalb von drei Jahren nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhalts, soweit nicht das Gesetz oder andere Bestimmungen eine kürzere Verjährungsfrist regeln. Die Ansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber dem Verpflichteten per eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

§ 19

Schlussbestimmungen

1. Sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die mündlich nicht abbedungen werden kann. Dies gilt nicht für Erklärungen durch Gesellschafterbeschlüsse, die mit dem Tage der Beschlussfassung oder - bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren - mit dem Tage des Ablaufs der Beschlussfassung wirksam werden, unabhängig davon, wann das Beschlussfassungsergebnis schriftlich mitgeteilt wird.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Vielmehr gilt in diesem Falle eine solche Bestimmung als vereinbart, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke offenbar wird. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das rechtlich zulässige Maß als vereinbart, das dem Ziel des Bestands- und Liquiditätsschutzes der Gesellschaft am nächsten kommt.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.
4. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Cremlingen, den 11.01.2023



Ebert Erneuerbare Energien Windkraft Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementärin)



Ebert Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG (Kommanditistin)